

## **Merkblatt zu den Anträgen auf Höherförderung**

Gemäß der gemeinsamen Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes § 4.4 kann pro Filmprojekt eine Förderung bis 40.000€ beantragt werden. Die Beantragung höherer Förderungen muss gesondert begründet werden.

Nach § 8 Auswertungsinteresse ist die Höchstfördersumme auf max. 50.000 € begrenzt, nach § 9 Kuratorisches Interesse auf max. 70.000 € und nach § 10 Konservatorisches Interesse auf max. 80.000 € pro Projekt.

In diesem Sonderantrag sollte ausführlich und nachvollziehbar erklärt werden, weshalb es bei dem geplanten Vorhaben zu höheren Kosten, im Vergleich zur Regelförderhöhe, kommt. Gehen Sie z.B. auf die einzelnen Arbeitsschritte ein, die in Ihrer Kalkulation zu einer Verteuerung führen. Vergleichen Sie auch, was das Vorhaben kosten würde, wenn die genannten Faktoren nicht zuträfen, z.B. Erhöhung der Kosten durch Überlänge des Films im Vergleich zu einem 90-minütigen Film.

Hier finden Sie Gründe, die einen Antrag auf Höherförderung rechtfertigen könnten. Dies sind nur Anhaltspunkte, jeder Fall wird einzeln betrachtet und vom zuständigen Gremium „Kuratorisches Interesse“ auch einzeln bewertet.

### **Gründe, die eine Höherförderung rechtfertigen könnten:**

- Länge des Films
- Umfang der überlieferten Filmmaterialien
- Produktionstechnik
  - A/B – Schnitt
  - spezielle oder obsoletere Filmformate z.B. 70mm oder frühe Filme
  - historische Farbfilmverfahren z.B. Tonung, Agfacolor
  - historische Tonverfahren z.B. Tonbilder
- Zustand des Materials inkl. der Technik der Herstellung
  - Farbverluste
  - Beschädigung der Perforation
  - Nitrocellulose-Zersetzung
  - Azetatcellulose-Zersetzung (Vinegar-Syndrom)
  - Sprödigkeit
  - Verklebungen
  - Schrumpfung
- Spezielle Auswertungskonzepte
- Bruttokalkulation (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt)
- Kein Eigenanteil vorausgesetzt (RL § 4.5)